

# Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie zur  
Harmonisierung einzelner Aspekte des  
Insolvenzrechts unter Berücksichtigung von  
Allgemeiner Ausrichtung des Rats und Bericht  
des Europäischen Parlaments

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Berlin, 24. Juli 2025

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### **Vorbemerkung**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Europäische Kommission hat am 7. Dezember 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts (COM(2022) 702) final veröffentlicht. Der Rat hat am 23. Mai 2025 seine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienentwurf abgeschlossen. Das Europäische Parlament hat schließlich seinen Bericht hierzu Mitte Juli 2025 mit Datum vom 1. Juli 2025 publiziert.

Sowohl der Bericht des Parlaments als auch die Allgemeine Ausrichtung des Rats stellen Verbesserungen im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag dar, wobei die Allgemeine Ausrichtung das Ziel eines fairen Interessenausgleiches noch klarer verfolgt, so dass ihre Vorgaben weitgehend zu begrüßen sind und Eingang in die finale Richtlinie finden sollten.

Mit Blick auf das im September beginnende Trilogverfahren nimmt die Deutsche Kreditwirtschaft zum Richtlinienentwurf unter Berücksichtigung der Allgemeinen Ausrichtung des Rats sowie des Berichts des Europäischen Parlaments im Folgenden zu wesentlichen Punkten Stellung.

Dabei möchten wir vorab bereits folgende Punkte hervorheben:

- Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt es, dass sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat eine Streichung des **Titels VI (Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen)** vornehmen. Allerdings sollte dabei nicht dem ergänzenden Vorschlag des Parlaments gefolgt werden, dass Kleinstunternehmen im Falle der Zahlungsunfähigkeit Zugang zu einem Insolvenzverfahren haben, auch wenn sie kein ausreichendes Vermögen haben, um die Kosten des Verfahrens zu decken.
- Die **Pre-pack-Verfahren gemäß Titel IV** muss überarbeitet werden. Hier sollten im Wesentlichen die sachgerechten Vorschläge des Rats übernommen werden.
- Die im Kommissionsvorschlag in **Titel II (Anfechtungsklagen)** enthaltene Definition der „dem Schuldner nahestehenden Person“ ist deutlich zu weit und auslegungsbedürftig geraten; sie sollte nicht beibehalten werden. Sowohl die geänderte Definition der Allgemeinen Ausrichtung als auch die des Berichts stellen insoweit Verbesserungen dar. Vorzugswürdig ist dabei die Definition des Berichts, verzichtet sie doch auf undefinierte Begriffe wie „externer Berater“ und „Kontrolle der Geschäfte des Schuldners“.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

- Hinsichtlich der **Gläubigerausschüsse (Titel VII)** sind die Änderungsvorschläge des Rats gegenüber denen des Europäischen Parlaments vorzugswürdig.
- Ein angemessener Schutz für **Nettingvereinbarungen** ist sicherzustellen. Bericht und Allgemeine Ausrichtung enthalten bereits sinnvolle Regelungen. Diese müssen allerdings nachgebessert werden, damit ein ausreichender Schutz der Nettingvereinbarungen sichergestellt ist.
- Die in Bericht und Allgemeiner Ausrichtung vorgesehenen Klarstellungen zur **Mindestharmonisierung** sind richtig und sollten daher in die Richtlinie aufgenommen werden.
- Die vom Rat vorgeschlagene **Umsetzungsfrist** von drei Jahren ist erforderlich und sollte daher übernommen werden.

### **Stellungnahme**

#### **I. Anfechtungsklagen, Titel II**

##### Definition der dem Schuldner nahestehenden Person (Bericht)

Die im Kommissionsvorschlag enthaltene Definition der „dem Schuldner nahestehenden Person“ ist deutlich zu weit und auslegungsbedürftig geraten; sie sollte nicht beibehalten werden. Sowohl die geänderte Definition der Allgemeinen Ausrichtung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 14) als auch die des Berichts (Änderungen 75 und 78, Artikel 3 Absatz 1) stellen insoweit Verbesserungen dar. Vorzugswürdig ist dabei die Definition des Berichts, verzichtet sie doch auf undefinierte Begriffe wie „externer Berater“ und „Kontrolle der Geschäfte des Schuldners“, die u.a. im Rahmen der Auslegung durch die nationalen Gerichte und den EuGH u.U. zu einer ungewollten Ausweitung des Tatbestands führen könnten.

##### Auslegungshilfe für kongruente und inkongruente Deckung sowie das Bargeschäft

Erwägungsgrund 8 der Allgemeinen Ausrichtung, der als Auslegungshilfe zur Anfechtung bei kongruenter und inkongruenter Deckung herangezogen werden kann, regelt, dass die Befriedigung und Besicherung der Forderung der Gegenpartei „weit auslegt“ werden sollte, was auch Handlungen wie die Schaffung eines Rechts auf Aufrechnung oder die Gewährung eines privilegierten Status für den Gläubiger einschließen soll. Eine solch offen formulierte Vorgabe kann im Rahmen der (gerichtlichen) Auslegung zu Fehlinterpretationen führen; sie sollte deswegen gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen werden sollte die in Erwägungsgrund 9 (bereits im Richtlinienentwurf) enthaltene pauschale und unsachgerechte Vorgabe, nach der die Gewährung von Krediten keine Ausnahme im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 (a)) darstellen kann.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### Schicksal der schädigenden Rechtshandlung (Allgemeine Ausrichtung)

Wie die Allgemeine Ausrichtung stellt auch der Bericht (u.a. in Artikel 4, vgl. Änderung 82) klar, dass Rechtshandlungen im Rahmen der Insolvenzanfechtung „nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar“ sein können. Diese Änderung ist zu begrüßen; wichtig ist aber die zusätzliche Klarstellung der Allgemeinen Ausrichtung in Erwägungsgrund 10a, dass die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die schädigende Rechtshandlung ipso iure für nichtig halten, sie für unwirksam oder nicht vollstreckbar erklären oder die Nichtigkeitserklärung dieser Rechtshandlung durch ein Gericht verlangen. Andernfalls bliebe unklar, wie diese Entscheidung getroffen werden soll.

### Wirksamkeitsvoraussetzungen bei Rechtshandlungen (Allgemeine Ausrichtung)

Sowohl der Bericht (mit Änderung 83, Artikel 4 Absatz 1a (neu)) als auch die Allgemeine Ausrichtung (Erwägungsgrund 5a) ermöglichen zutreffenderweise die Berücksichtigung des Rechtsgedankens der Regelung des deutschen Insolvenzrechts in § 140 Absatz 2 Insolvenzordnung<sup>1</sup>. Darüber hinaus ermöglicht Erwägungsgrund 5 der Allgemeinen Ausrichtung die Beibehaltung der Regelung des deutschen Insolvenzrechts in § 140 Absatz 3 Insolvenzordnung, auch dies ist zu begrüßen.

### Unterlassen (Allgemeine Ausrichtung)

Wie die Allgemeine Ausrichtung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6) verzichtet der Bericht bei der Definition der Rechtshandlung auf die Einbeziehung einer Unterlassung (vgl. Änderung 67, Artikel 2 Absatz 1 f)). Die Allgemeine Ausrichtung formuliert insoweit aber zumindest eine Mitgliedstaatenoption zur Ergänzung des Unterlassens im Rahmen der nationalen Umsetzung (vgl. Erwägungsgrund 6), diese Regelung sollte übernommen werden.

### Voraussetzung der Nachteiligkeit der Rechtshandlung /Verweis auf das nationale Recht für die Fälligkeit /Widerlegbarkeit von gesetzlichen Vermutungen (Allgemeine Ausrichtung)

Die Allgemeine Ausrichtung legt konsequent und zutreffend für alle anfechtbaren Rechtshandlungen die Voraussetzung der „Nachteiligkeit“ fest und verlangt für jede gesetzliche Vermutung, dass diese widerlegbar ist. Ergänzt werden sollte dies noch im Hinblick auf die gesetzliche Vermutung einer Kenntnis, wenn es sich bei dem letzten Indossant oder dem

---

<sup>1</sup> § 140 Insolvenzordnung lautet:

§ 140 Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung

(1) Eine Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten.

(2) Ist für das Wirksamwerden eines Rechtsgeschäfts eine Eintragung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich, so gilt das Rechtsgeschäft als vorgenommen, sobald die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt hat. Ist der Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieser Antrag an die Stelle des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung tritt.

(3) Bei einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der Bedingung oder des Termins außer Betracht.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

Dritten um eine dem Schuldner nahestehende Person handelt (vgl. Änderung 95 des Berichts, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2). ebenfalls begrüßenswert ist der Verweis auf das nationale Recht im Hinblick auf das Verständnis des Begriffs der Fälligkeit einer Forderung (Artikel 6 Absatz 1 (a), ebenso der Bericht, Änderung 86). Weil der Begriff der Fälligkeit aber auch insbesondere bei Artikel 12, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 genutzt wird, würde es sich zur Vermeidung von Missverständnissen anbieten, einen grundsätzlichen Verweis auf das nationale Recht zu regeln.

### Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit und „in sonstiger Weise“ (Allgemeine Ausrichtung und Bericht)

Ebenfalls zu begrüßen ist der zutreffende Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit bei der Anfechtung der kongruenten Deckung, Artikel 6 Absatz 2, der Vorsatzanfechtung, Artikel 8, der Haftung von Dritten, Artikel 11 und der Anfechtungsregelung zum Scheck- und Wechselgeschäft, Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 (b), Satz 2).

Weiter verzichten sowohl der Bericht als auch die Allgemeine Ausrichtung im Rahmen der Anfechtung der inkongruenten Deckung zutreffend auf den unbestimmten Rechtsbegriff „in sonstiger Weise“. Auch diese Änderung ist zu begrüßen.

### Keine Anfechtung von Rechtshandlungen zu Befriedigung oder Sicherung von Forderungen der Sozialversicherungsträger

Der Bericht ergänzt eine mögliche Ausnahme von der Anfechtbarkeit nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 für Rechtsakte nach Maßgabe des nationalen Rechts, die der Befriedigung oder Sicherung von Forderungen der Sozialversicherungsträger dienen (Änderung 93). Diese Regelung erscheint nicht zwingend und sollte nicht in die Richtlinie übernommen werden.

### Rechtsfolgen (Allgemeine Ausrichtung)

Über den Bericht und den Kommissionsvorschlag hinaus stellt die Allgemeine Ausrichtung klar, dass die Rechtsfolge einer Insolvenzanfechtung nicht in einem Schadenersatz (so lassen sich Kommissionsvorschlag und Bericht verstehen) sondern in der Rückerstattung der erlangten Vorteile liegt (Artikel 9 Absatz 2). Das ist angemessen und sollte übernommen werden.

### Verjährung

Anders als Kommissionsvorschlag und Bericht hat die Allgemeine Ausrichtung die Regelung einer dreijährigen Verjährung gestrichen. Insoweit erscheint dann zumindest der Verweis auf das nationale Recht erforderlich.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### **II. Pre-pack-Verfahren/-Mechanismus, Titel IV**

Die Regelungen der Allgemeinen Ausrichtung zum Pre-pack-Verfahren sind in weiten Teilen sehr gelungen und sollten daher dringend in die Richtlinie übernommen werden.

#### Definition: Best-Interest-Of-Creditors-Test (Allgemeine Ausrichtung)

Dies gilt auch für die Definition des Begriffs des „Best-Interest-Of-Creditors-Test“, den die Allgemeine Ausrichtung (in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8) um eine Mitgliedstaatenoption ergänzt hat, nach der die Mitgliedstaaten neben dem bereits im Kommissionsvorschlag enthaltenen Vergleich mit der Anwendung der normalen Rangfolge im Rahmen einer stückweisen Liquidation zusätzlich auch den Fall des nächstbesten Alternativszenarios zum Vergleich heranziehen dürfen. Der Gläubiger darf im Rahmen eines Pre-pack-Mechanismus nicht schlechter gestellt sein, als in den Vergleichsszenarien. Diese Mitgliedstaatenoption ist sehr zu begrüßen, gewährleistet sie doch eine Absicherung gegen ungünstige Verkäufe zum Schaden der Gläubiger. Überdies schafft sie einen besseren Gleichlauf mit der Definition desselben Begriffs im Rahmen der Restrukturierungsrichtlinie.

#### Definition: Pre-pack-Mechanismus i.V.m. Artikel 19 Absatz 1a und 20 Absatz 1 (Allgemeine Ausrichtung)

Hervorzuheben ist auch die von der Allgemeinen Ausrichtung nachgebesserte Definition des Begriffs des "Pre-pack-Mechanismus" (Artikel 2 Absatz 1 (11) i. V. m. Artikel 19 Absatz 1a und 20 Absatz 1), die klarstellt, dass die Verwertungsphase des Pre-pack-Mechanismus im Rahmen eines Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Diese Klarstellung ist sehr zu begrüßen, vermeidet sie doch mögliche mit der Kommissionsfassung einhergehende Missverständnisse, das Pre-pack-Verfahren selbst stelle ein Insolvenzverfahren dar, was ungünstige Friktionen verursachen würde, sind dort doch z. B. keine Vorgaben zur Erlösverteilung u. ä. enthalten.

#### Definition: Vorbereitungs- und Verwertungsphase (Allgemeine Ausrichtung)

Auch die Definitionen der Begriffe „Vorbereitungsphase“ und „Verwertungsphase“ der Allgemeinen Ausrichtung sind zu begrüßen, stellen sie doch klar, worauf beide Phasen jeweils abzielen. Diese Definitionen sollten in die Richtlinie aufgenommen werden.

#### Definition: Insolvenz und Geschäftsführer

Wie die Allgemeine Ausrichtung verweist der Bericht für die Definition der Begriffe "Insolvenz" und "Geschäftsführer" zutreffend auf das nationale Recht. Das sollte in die Richtlinie übernommen werden.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### Verweis auf das nationale Recht (Allgemeine Ausrichtung)

Artikel 19 Absatz 2 der Allgemeinen Ausrichtung legt fest, dass für alle in diesem Titel nicht geregelten Fragen, einschließlich der Rangfolge der Forderungen und der Regeln für die Verteilung des Erlöses, der Art, des Umfangs und der Form der Gläubigerbeteiligung, der Verantwortlichkeiten und der Haftung des Schuldners und der Geschäftsführer des Schuldners sowie der Vergütung des Monitors und des Verwalters das nationale Recht gilt. Diese Klarstellung ist sehr zu begrüßen, gibt sie doch für die nationale Umsetzung aber auch für eine mögliche Rechtsprechung des EuGHs eine klare Orientierung an den nationalen Regelungen der Insolvenzordnungen vor.

### Inhaltlicher Rahmen für den Pre-pack-Mechanismus (Allgemeine Ausrichtung)

Die neu eingefügten Artikel 22a Absatz 5 und Absatz 6 der Allgemeinen Ausrichtung sehen Mitgliedstaatenoptionen vor, nach denen die Vorbereitungsphase erst dann eingeleitet wird, wenn der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist und nicht eingeleitet wird, wenn der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist. Diese Möglichkeit, einen klaren Rahmen für den Pre-pack-Mechanismus zu setzen, ist zu begrüßen.

### Ernennung des Monitors (Allgemeine Ausrichtung)

Artikel 22 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung verweist für das Verfahren zur Ernennung des Monitors auf das nationale Recht, was zu begrüßen ist, denn dort dürften bereits bewährte Verfahren zur vergleichbaren Ernennung des Insolvenzverwalters bestehen.

### Pflichten des Monitors (Allgemeine Ausrichtung und Bericht)

Weiter werden in Artikel 22 Absatz 2 (der Kommissions- und der Berichtfassung) sowie in Artikel 22a Absatz 2 der Allgemeinen Ausrichtung die Pflichten des Monitors im Rahmen des Verkaufsprozesses festgelegt. Sowohl die Allgemeine Ausrichtung als auch der Bericht stellen eine Verbesserung im Hinblick auf die Bewertung des Verkaufsprozesses und des Best-Interest-Of-Creditors-Test (Bericht: Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 b) und d), Änderungen 150 und 151; Allgemeine Ausrichtung: Artikel 22a Absatz 2 Satz 1 a) und c)), durch den Monitor dar. Anders als nach der Kommissionsfassung muss hier nämlich vom Monitor positiv festgestellt werden, dass der Verkaufsprozess wettbewerbsorientiert, transparent, fair und den Marktstandards entsprechend ist und das beste Angebot keinen Verstoß gegen den „Best-Interest-Of-Creditors-Test“ darstellt, wobei die Fassung des Berichts die Pflicht des Monitors in begrüßenswerter Weise noch etwas präziser fasst.

Allerdings wäre hier – wie bei der Allgemeinen Ausrichtung – ferner eine Streichung des „offensichtlich“ (in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 d)) erforderlich. Denn jeder (nicht nur ein offensichtlicher) Verstoß gegen den Best-Interest-Of-Creditors-Test muss dazu führen, dass der Verkauf nicht durchgeführt wird.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

Auch die weitergehenden Ergänzungen des Berichts um eine Regelung zur Vorlage eines günstigen Best-Interest-Of-Creditors-Test durch den Insolvenzverwalter (Änderung 168) und zur Möglichkeit (des Monitors) einen Sachverständigen zur Wertermittlung in Anspruch zu nehmen (Änderung 149) sind sehr zu begrüßen. Diese Regelungen dienen zum einen der Entlastung des Monitors/Insolvenzverwalters und zum anderen verstärken sie das Vertrauen der Beteiligten in die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung.

### Moratorium (Allgemeine Ausrichtung und Bericht)

Weil eine sinnvolle übertragende Sanierung im Rahmen eines Pre-pack-Verfahrens im Interesse aller Gläubiger liegen dürfte und sie ohne die Zustimmung der betroffenen Gläubiger regelmäßig nicht erfolgsversprechend ist, bedarf es u.E. der im Kommissionsvorschlag in Artikel 23 vorgesehenen Regelung für ein Moratorium nicht.

Dementsprechend sollten sowohl die Änderung der Allgemeinen Ausrichtung, nach der die Regelung zum Moratorium (Artikel 23) zumindest als Mitgliedstaatenoption ausgestaltet ist, als auch die Änderung des Berichts, die die Voraussetzungen für ein solches Moratorium weiter einschränkt, übernommen werden. Erforderlich ist nach Änderung 154 (Artikel 23) als Voraussetzung für ein Moratorium statt der (im Kommissionsvorschlag vorgesehenen bloßen) Erleichterung einer reibungslosen und wirksamen Durchführung des Pre-pack-Verfahrens, dass das Moratorium für die erfolgreiche Durchführung des Pre-pack-Verfahrens wesentlich ist.

### Aussetzung der Eröffnung der Verwertungsphase und Beendigung der Vorbereitungsphase (Allgemeine Ausrichtung)

Die gemäß der Allgemeinen Ausrichtung neu eingefügten Artikel 23a und 23b regeln Mitgliedstaatenoptionen, nach denen

- die Eröffnung der Verwertungsphase ausgesetzt werden kann, wenn ein Gläubiger während der Vorbereitungsphase einen Insolvenzantrag stellt, sofern die Eröffnung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger liegt (Artikel 23a),
- die Vorbereitungsphase zeitlich begrenzt werden kann (Artikel 23b Absatz 1) und
- die Vorbereitungsphase abgebrochen werden kann, wenn
  - der Schuldner nicht die erforderliche Unterstützung im Rahmen der Grundsätze der Vorbereitungsphase gemäß Artikel 22a Absatz 2 leistet,
  - der Schuldner die Vorbereitungsphase nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführt oder
  - die Vorbereitungsphase keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Ergänzung dieser Mitgliedstaatenoptionen ist zu begrüßen, denn ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg oder Engagement des Schuldners und der Gläubiger (bei Vorliegen von Insolvenzgründen) sollte das Verfahren nicht durchgeführt werden.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### Marktpreis bei nur einem Angebot (Allgemeine Ausrichtung)

Zutreffend streicht die Allgemeine Ausrichtung die unsachgerechte und überflüssige Regelung des Kommissionsvorschlags, nach dem in dem Fall, dass nur ein verbindliches Angebot vorliegt, davon auszugehen ist, dass dieses dem Marktpreis des Unternehmens entspricht (Artikel 24 Absatz 2).

### Verkaufsgenehmigung (Allgemeine Ausrichtung)

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Allgemeinen Ausrichtung soll das Gericht bzw. die zuständige Behörde bei Eröffnung der Verwertungsphase die Veräußerung des Geschäfts des Schuldners oder eines Teils davon – nach Wahl der Mitgliedstaaten - zumindest in einem der folgenden Fälle genehmigen:

- wenn der Monitor im Hinblick auf den von ihm vorgeschlagenen Erwerber eine Stellungnahme abgibt, die bestätigt, dass der in der Vorbereitungsphase durchgeführte Verkaufsprozess den Anforderungen des Artikels 22a Absatz 1 (Verkaufsprozess ist fair, wettbewerbsorientiert, transparent und den Marktstandards entsprechend) entspricht und das Gericht oder die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass die Anforderungen des Artikels 22a Absätze 1 und 2 (Begründung des Monitors zu Absatz 1, Empfehlung des besten Bieters durch den Monitor und Angabe, dass das beste Gebot keinen Verstoß gegen den Best-Interest-Of-Creditors-Test darstellt) erfüllt sind;
- wenn der Erwerber in einer öffentlichen Versteigerung ausgewählt wird, wenn die Mitgliedstaaten eine solche Versteigerung im Rahmen des Pre-pack-Mechanismus gemäß Artikel 22a Absatz 3 vorsehen, oder
- wenn die Veräußerung an den Erwerber von den Gläubigern gemäß Artikel 22a Absatz 4 (nach den Vorgaben im nationalen Recht) genehmigt wird. Für diesen Fall regelt der neu eingefügte Artikel 26 Absatz 1a eine Mitgliedstaatenoption, nach der von der Zustimmung des Gerichts oder der zuständigen Behörde abgesehen werden kann.

Diese den Mitgliedstaaten sowohl alternativ als auch kumulativ zur Wahl stehenden Varianten zur Gestaltung des nationalen Verkaufsprozesses sind sehr zu begrüßen, sorgen sie zum einen doch für ein Mindestmaß an Vereinheitlichung und ermöglichen es den Mitgliedstaaten zugleich, bewährte nationale Verfahren beizubehalten. Insbesondere die Möglichkeit, den betroffenen Gläubigern die Genehmigung des Verkaufs zu überlassen, ist dabei hervorzuheben.

### Bewertung als fortgeführter Betrieb (Allgemeine Ausrichtung)

Nach dem in der Allgemeinen Ausrichtung neu eingefügten Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten vorsehen, dass auf Entscheidung des Gerichts oder der zuständigen Behörde

- von Amts wegen oder
- für den Fall, dass ein Gläubiger die Erklärung des Monitors (nach Artikel 22a Absatz 2 c)) mit der Begründung angreift, dass das beste Angebot nicht dem Best-Interest-Of-Creditors-Test entspricht,

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

eine Bewertung des Unternehmens des Schuldners als fortgeführter Betrieb vorgenommen wird. Ist nach nationalem Recht für die Veräußerung des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die Zustimmung der Gläubiger erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Entscheidung von den Gläubigern ohne Mitwirkung des Gerichts oder der zuständigen Behörde getroffen werden kann (Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2).

Diese Ausgestaltung zur Veranlassung einer Bewertung als fortgeführter Betrieb ist insgesamt sehr zu begrüßen, auch weil sie die notwendige Gläubigerbeteiligung weiter stärkt.

### Abtretung von für die Fortführung notwendigen Verträgen (Allgemeine Ausrichtung)

Im Hinblick auf die grundsätzlich zustimmungsfreie Abtretung von für die Fortführung des Unternehmens(teils) notwendigen noch zu erfüllenden Verträgen (executory contracts) bleibt es in der Allgemeinen Ausrichtung zwar bei dem entsprechenden in den Kommissionsvorschlag aufgenommenen Grundsatz (Artikel 27 Absatz 1).

Dieser Grundsatz ist abzulehnen. So verstößt er zum einen schon gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit und ist überdies zum anderen nicht erforderlich: Sind Gläubiger nicht freiwillig bereit, den insolventen Schuldner gegen den solventen Erwerber als Vertragspartner auszutauschen, dürfte die gesamte übertragende Sanierung nicht zielführend zu sein.

Dessen ungeachtet fällt jedenfalls die Geschäftsbeziehung zu Kreditinstituten, wie z.B. Kredit- und Sicherungsverträge, nicht unter die für die Unternehmensfortführung „notwendigen noch zu erfüllenden Verträge“. Zum einen sind solche Verträge nicht gemeint, vielmehr geht es um Verträge des faktischen Geschäftsbetriebs, wie z.B. Miet- oder Lieferverträge; der Finanzbedarf des Erwerbers dürfte sich demgegenüber von demjenigen des Schuldners unterscheiden.

Gleichwohl verbessert die Allgemeine Ausrichtung die Regelung, insbesondere in dem sie eine Ausnahme in Artikel 27 Absatz 1a und ein Kündigungsrecht in Artikel 27 Absatz 1b jeweils als Mitgliedstaatenoption regelt.

Nach Artikel 27 Absatz 1a können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Zustimmung des Vertragspartners in Abhängigkeit von

- der Art des Vertrags,
- der Qualität/Eigenschaften der Parteien oder
- der Interessen des (verkauften) Unternehmens

gleichwohl erforderlich ist (vgl. auch Änderung 160 des Berichts des Parlaments).

Würde die Geschäftsbeziehung zu Kreditinstituten der Regelung unterfallen, müssten sie jedenfalls dieser Ausnahmeregelung unterfallen, denn Kreditinstitute unterliegen vielfältigen aufsichts- und zivilrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vertragspartner, was den vorgesehenen Vertragspartnerwechsel ohne Ansehung der Person im Ergebnis ausschließt.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten dem Vertragspartner nach Artikel 27 Absatz 1b (unter Streichung des Absatz 2 der Kommissionsfassung) – unbeschadet anderer Kündigungsrechte nach nationalem Recht – gestatten, den abgetretenen Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Abtretung zu kündigen. Auch diese Möglichkeit stellt einen wichtigen Ausgleich dar.

Dazu ergänzt Erwägungsgrund 28aa sachgerecht, dass die Bestimmungen über die automatische Abtretung von Verträgen an den Erwerber nicht das Recht der Gegenpartei berühren, den Vertrag gemäß den geltenden Bestimmungen zu kündigen, oder das Recht der Gegenpartei, auf die im geltenden Vertragsrecht vorgesehenen Maßnahmen zurückzugreifen, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung sicherzustellen, wie z. B. das Recht der Gegenpartei, eine Kautions- oder Sicherheitsleistung zu verlangen, oder das Recht, die Erfüllung vor oder nach der Abtretung zurückzuhalten.

Diese Ergänzungen der Allgemeinen Ausrichtung sichern ein Mindestmaß an Ausgleich zu dem erheblichen Eingriff der Ausgangsregelung in die Vertragsfreiheit und sind sämtlich sehr zu begrüßen.

### Kündigung von Verträgen durch das Gericht

Der Bericht ergänzt die Regelung des Kommissionsvorschlags, nach der noch zu erfüllende Verträge (executory contracts) - mit Ausnahme von laufenden Verträgen in Bezug auf Lizenzen für Rechte am geistigen oder gewerblichen Eigentum - durch Gerichtsbeschluss gekündigt werden können (Artikel 27 Absatz 2) um eine weitere Ausnahme für Kredit- oder Finanzverträge (Änderung 162). Der Hintergrund der Änderung 162 ist unklar, sie ist abzulehnen. Vielmehr sollte es umgekehrt so sein, dass diese Verträge nicht unter die zustimmungsfreie Abtretungsregelung fallen, denn Kreditinstitute sind zivil- und aufsichtsrechtlich beschränkt im Hinblick auf die Vertragspartner und -parameter von Finanzverträgen (siehe dazu oben).

### Schulden und Verbindlichkeiten des erworbenen Unternehmens/ Schutz der Interessen der Gläubiger (Allgemeine Ausrichtung)

Im Kommissionsvorschlag ist in Artikel 28 Absatz 1 vorgesehen, dass der Erwerber den Betrieb oder den Teil des Betriebs des Schuldners frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Erwerber erklärt sich ausdrücklich bereit, die Schulden und Verbindlichkeiten des Betriebs oder des Teils des Betriebs zu übernehmen.

Die Allgemeine Ausrichtung verbessert diese Regelung deutlich, in dem sie klargestellt, dass diese Regelung unbeschadet des Artikels 34 Absätze 3 und 4 gelten. Artikel 34 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Ausrichtung regeln (unter Streichung des Artikel 34 in der Fassung des Kommissionsvorschlags), dass

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

- Sicherungsrechte oder andere Belastungen im Laufe des Pre-pack-Mechanismus unter denselben Voraussetzungen freigegeben werden, die für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht gelten würden und
- Mitgliedstaaten, deren Recht die Freigabe von Sicherungsrechten von der Zustimmung der Inhaber gesicherter Forderungen zum Insolvenzverfahren abhängig macht, von diesem Zustimmungserfordernis abweichen können (vgl. auch Erwägungsgrund 28c).

Insbesondere die Klarstellung in Artikel 28 Absatz 1 (durch Bezugnahme auf Artikel 34 Absatz 3), dass Sicherungsrechte im Pre-pack-Mechanismus unter denselben Voraussetzungen freigegeben werden, die für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht gelten würden, stellt eine deutliche Verbesserung dar. So wird damit die wichtige Aufrechterhaltung der Stellung der Sicherungsrechte im Insolvenzverfahren ermöglicht. Auch die Streichung der Regelungen des Artikel 34 Absatz 3 und 4 des Kommissionsvorschlags, nach denen übersteigerte und zum Teil nicht erfüllbare Anforderungen an die Regelung eines Zustimmungserfordernisses zur Sicherheiten-Freigabe im nationalen Recht geregelt wurden, ist sehr zu begrüßen. Stattdessen können Mitgliedstaaten nun zutreffend an einem Zustimmungserfordernis im Hinblick auf die Sicherheiten-Freigabe festhalten. Auch dies ist von wesentlicher Bedeutung, um Kreditsicherheiten nicht insgesamt zu entwerten.

Demgegenüber ist die Änderung 163 des Berichts nach der der Erwerber – wenn er die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens übernehmen will – entscheiden kann, ob er die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens alleine oder gemeinsam mit dem Schuldner übernimmt abzulehnen, denn es sollte vielmehr zwingend sein, dass es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung von Erwerber und Verkäufer für die Verbindlichkeiten des Unternehmens handelt.

### Verkauf an Partei, die dem Schuldner nahestehen (Allgemeine Ausrichtung)

Die Allgemeine Ausrichtung zieht mit der ergänzenden Vorgabe einer Bewertung als fortgeführtes Unternehmen bei einem Verkauf an eine Partei, die dem Schuldner nahesteht, nach Artikel 26 Absatz 1 a) eine erforderliche Schutzmaßnahme gegen ein missbräuchliches Vorgehen ein; dementsprechend sollte auch diese Regelung übernommen werden.

### Zwischenfinanzierung (Allgemeine Ausrichtung)

Während die Kommissionsfassung den Zwischen-Finanzierern in einem späteren Insolvenzverfahren überschießend einen Vorrang vor anderen höher- oder gleichrangigen Forderungen einräumt (Artikel 33), sieht die Allgemeine Ausrichtung stattdessen deutlich angemessener vor, dass die Zwischenfinanzierung anfechtungsfest ist (Absatz 1 b) und eine zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung wegen Schäden für die Allgemeinheit der Gläubiger ausgeschlossen ist, es sei denn, das nationale Recht sieht andere Haftungsgründe vor (Absatz 1c).

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

Auch die Änderung des Artikels 33 Absatz 2 in der Allgemeinen Ausrichtung in eine Mitgliedstaatenoption (statt einer zwingenden Vorgabe, wie im Kommissionsvorschlag) ist zu begrüßen. Absatz 2 sieht vor, dass Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Rangfolge der während des Insolvenzverfahrens entstehenden Forderungen vorsehen können, dass

- den Anbietern von Zwischenfinanzierungen Sicherungsrechte an den Verkaufserlösen gewährt werden können, um die Rückzahlung zu sichern und
- die Zwischenfinanzierung mit dem im Rahmen des zugeschlagenen Angebots zu zahlenden Preis verrechnet werden kann.

Diese Änderungen sind erforderlich, damit im Rahmen einer nationalen Umsetzung auch die Interessen der Altgläubiger angemessen berücksichtigt werden können.

Um den Anwendungsbereich klarer zu fassen, sollte ggf. der Begriff der Zwischenfinanzierung (einschließlich Zeitraum, Ziel und Kreditnehmer) definiert werden.

### **III. Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen, Titel VI**

Sowohl der Bericht als auch die Allgemeine Ausrichtung sehen die vollständige Streichung dieses im Kommissionsvorschlag unter Titel VI vorgesehenen Verfahrens vor.

Diese Streichung ist sehr zu begrüßen. Denn ein solches für den Großteil der Unternehmensinsolvenzverfahren einschlägiges Verfahren würde den Umgang mit Insolvenzen in vielen Mitgliedstaaten deutlich verschlechtern, die Verfahren missbrauchsanfälliger machen und das Vertrauen in die Fairness des Verfahrens stören.

Als Kompensation sollte hier aber nicht dem Vorschlag des Berichts gefolgt werden, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Kleinstunternehmen im Falle der Zahlungsunfähigkeit Zugang zu einem Insolvenzverfahren haben, wenn der Schuldner kein Vermögen hat oder sein Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens oder die Kosten für die Einschaltung des Insolvenzverwalters zu decken (Änderung 80, Artikel 3a (neu) Absatz 3). Statt auf eine derartig kostenintensive Lösung zu setzen, sollte die Kommission besser (in Abwandlung von Änderung 192 des Berichts, Artikel 69a)) Best-Practice-Lösungen zum Umgang mit Insolvenzen von Kleinstunternehmen, KMU sowie deren Geschäftsführern aus den Mitgliedstaaten sammeln und zur Verfügung stellen.

### **IV. Gläubigerausschüsse, Titel VII**

Im Hinblick auf Titel VII sind die Regelungen der Allgemeinen Ausrichtung grundsätzlich vorzugswürdig. Angesichts der Haftungsvorgaben im Hinblick auf die Mitglieder des Gläubigerausschusses ist eine Regelung, nach der die Mitglieder des Gläubigerausschusses bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses „in gutem Glauben“ handeln sollen (Bericht, Änderung 181) auch nicht erforderlich und zudem inhaltlich unklar.

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

Zu begrüßen ist demgegenüber die vollständige Streichung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Regelung zur Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses im Bericht des Parlaments (Änderung 182).

### **V. Schlussbestimmungen, Titel IX**

#### Sofortmaßnahmen

Zu begrüßen ist die in Allgemeinen Ausrichtung neu eingefügte Bestimmung zu „Sofortmaßnahmen“ (Artikel 68a), die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in außergewöhnlichen Situationen vorübergehend von der Anwendung der Regelungen in den Titeln II, V und VII abzuweichen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass solche Maßnahmen in Ausnahmesituationen erforderlich sind.

#### Arbeitnehmerrechte

Während die Allgemeine Ausrichtung in einem neuen Artikel 68b klarstellt, dass die kollektiven Rechte der Arbeitnehmer durch die Bestimmungen in den Titeln IV und VII nicht beeinträchtigt werden, regelt der Bericht (Änderung 149, Artikel 19a und Änderung 81, Artikel 3b) überschießend, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Titels IV dafür Sorge zu tragen haben, dass die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer so weit wie möglich berücksichtigt werden, um die Beschäftigung zu erhalten.

Mit dem überschießenden Vorschlag des Berichts zu Arbeitnehmerrechten würde der Fokus der Maßnahme von der Befriedigung der Gläubiger weg und hin zu einem Beschäftigungserhalt verschoben werden, was unangemessen erscheint. Unternehmenssanierungen sollten nicht durch die Vorgabe eines Beschäftigungserhalts erschwert werden. Dementsprechend erscheint der Kommissionsvorschlag, der insoweit keine Regelungen enthält, oder allenfalls die ergänzende Regelung der Allgemeinen Ausrichtung vorzugswürdig gegenüber dem Vorschlag des Berichts.

#### Umsetzungsfrist

Auch die in der Allgemeinen Ausrichtung auf drei Jahre (inklusive Verlängerungsmöglichkeit) ausgedehnte Umsetzungsfrist ist angesichts der Komplexität der Materie und dem Erfordernis, auch den Stakeholdern ausreichende Zeiträume zur Bewertung der Auswirkungen und zur Umstellung von IT und Ablauforganisation zu gewähren, dringend erforderlich.

#### Mindestharmonisierung

Der Bericht enthält mit der Allgemeinen Ausrichtung vergleichbare Regelungen zur Mindestharmonisierung bei den Titeln II, III und VII. Während die Allgemeine Ausrichtung

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

ergänzend noch eine entsprechende Regelung zu Titel V vorsieht (vgl. dort Artikel 3a Absatz 1), regelt der Bericht entsprechendes für Titel IV (vgl. Änderung 80, Artikel 3a (neu) Absatz 1).

Sämtliche Klarstellungen zur Mindestharmonisierung sind zu begrüßen, geht es doch im Wesentlichen darum, im Rahmen der nationalen Umsetzung ein höheres Schutzniveau für die Gesamtheit der Gläubiger, eine stärkere Gläubigerbeteiligung und eine Erleichterung des Zugangs von Insolvenzverwaltern zu Informationen über zur Insolvenzmasse gehörende Vermögensgegenstände zu ermöglichen.

### Allgemeine Grundsätze

Nicht in die Richtlinie übernommen werden sollte auch die zu pauschale Regelung des Berichts zu Artikel 1 Absatz 1 (Änderung 57) sowie die Erwägungsgründe 4a und 5a des Berichts (Änderung 5 und 6).

## **VI. Angemessener Schutz für Nettingvereinbarungen**

Die folgenden Aspekte des Richtlinienvorschlags können den Betrieb und die Kernfunktionen von Netting-Vereinbarungen erheblich beeinträchtigen. Dies würde alle Gegenparteien, die derzeit auf Netting-Vereinbarungen zur effektiven Reduzierung und Steuerung von Risiken angewiesen sind, exponentiell höheren Risiken aussetzen:

- Möglichkeit zur Übertragung/Kündigung von Netting-Vereinbarungen oder Teilen davon:

Die Möglichkeit, ohne Zustimmung der Gegenpartei zu übertragen und/oder zu kündigen, würde, wenn sie auch für Netting-Vereinbarungen (einschließlich aller damit verbundenen Sicherheitenvereinbarungen und aller darunter fallenden Transaktionen und Positionen) ganz oder teilweise gelten würde, die zentrale Funktion einer Netting-Vereinbarung außer Kraft setzen, die darin besteht, sicherzustellen, dass das Gesamtengagement beider Seiten auf den Nettogesamtbetrag aller Positionen in Krisenzeiten (insbesondere bei Insolvenz) auf den Netto-Gesamtbetrag aller Positionen festgelegt/begrenzt wird und dass keine Partei bestimmte Elemente der Netting-Vereinbarung als Ganzes herauspicken kann.

- Anfechtungsklagen gegen Netting-Vereinbarungen:

Die Möglichkeit, Anfechtungsklagen gegen den Abschluss von Netting-Vereinbarungen und/oder Operations-Netting-Vereinbarungen (einschließlich aller damit verbundenen Sicherheitenvereinbarungen und aller darunter fallenden Transaktionen und Positionen) gemäß den Vertragsbedingungen zu erheben, würde ebenfalls die Kernfunktionen und den Zweck von Netting-Vereinbarungen beeinträchtigen, da dies eine selektive Auswahl und/oder eine effektive Auflösung der einzelnen Vereinbarung ermöglichen würde, die durch die von beiden Parteien zur Minderung und Reduzierung ihrer Gegenparteirisiken

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

verwendete Netting-Vereinbarung gebildet wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anfechtungsklagen in Bezug auf bestimmte Transaktionen und/oder eine Übertragung oder Rückgabe von Sicherheiten gemäß den Bedingungen der Sicherheitenvereinbarung (die tägliche Margenanpassungen und die Hinterlegung zusätzlicher „Anfangsmargen“ erfordern kann) geltend gemacht werden könnten.

- Aussetzungen (sog. Stays), die sich auf Netting-Vereinbarungen auswirken

Aussetzungen (sog. Stays), die sich auf die Wirksamkeit einer Netting-Vereinbarung auswirken, würden erneut die zentrale risikomindernde Funktion einer Netting-Vereinbarung ernsthaft untergraben, die darin besteht, das Risiko beider Parteien aus allen Positionen im Falle einer Insolvenz oder anderer Krisen auf den Nettoausgleichsbetrag zu begrenzen. Eine Aussetzung der Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen, um das Risiko gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zu begrenzen, würde beide Parteien während der Dauer der Aussetzung einem potenziell exponentiellen Anstieg des Risikos aus der nicht gekündigten Netting-Vereinbarung aussetzen, ohne dass sie in der Lage wären, dieses Risiko auf wirksame Weise zu steuern (z. B. durch die Forderung zusätzlicher Sicherheiten). Aus diesem Grund begrenzt die BRRD die Aussetzung auf maximal 48 Stunden und sieht außerdem einen weiteren Schutz für die Anwendung von Netting-Vereinbarungen vor.

In Bericht und Allgemeiner Ausrichtung sind diese Aspekte zum Teil bereits aufgegriffen worden. Nachbesserungen sind aber noch erforderlich, um weiterhin das Funktionieren von Netting-Vereinbarungen zu gewährleisten.

Im einzelnen sind folgende (weiteren) Änderungen erforderlich:

### Anfechtungsklagen / Nettingvereinbarungen

Bericht und Allgemeine Ausrichtung sehen hierzu eine Ergänzung in Artikel 6 Abs. 3 vor durch lit d bzw. lit cb. Die vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgeschlagenen Ergänzungen zu Artikel 6 Abs. 3 (die wortgleich sind) sind sehr hilfreich, da sie sicherstellen sollen, dass der Abschluss von Netting-Vereinbarungen und die Durchführung solcher Netting-Vereinbarungen nicht anfechtbar sind.

Es wäre hilfreich, darüber hinaus klarzustellen, dass dies für die Netting-Vereinbarung als Ganzes mit allen Komponenten/Elementen gilt (alle Sicherheitenvereinbarungen und alle darunter fallenden Transaktionen, z. B. die Übertragung oder Rückgabe von Sicherheiten gemäß den Bedingungen der Sicherheitenvereinbarung (die tägliche Margenanpassungen erfordern kann) und einschließlich der Anfangsmargen (zusätzliche Margenanforderungen).

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

### Noch zu erfüllende Verträge (executory contracts) / Nettingvereinbarungen

Bericht und Allgemeine Ausrichtung greifen dies auf, indem Artikel 2 lit g (Bericht) bzw. Artikel 27 Abs. 1a (Allgemeine Ausrichtung) ergänzt wird.

Der Bericht sieht eine Ausnahme für Netting in der Definition von noch zu erfüllenden Verträgen in Artikel 2 lit g vor. Die vorgeschlagene Einführung einer Ausnahme für „Finanzkontrakte“, insbesondere „Netting-Vereinbarungen“, aus der Definition würde Netting-Vereinbarungen vor jeder Abtretung, insbesondere einer teilweisen Abtretung, der Netting-Vereinbarung und der darunter fallenden Transaktionen schützen. Es wäre jedoch hilfreich, klarzustellen, dass diese Ausnahme darauf abzielt, die Aufrechnungsvereinbarung einschließlich aller damit verbundenen Sicherheitenvereinbarungen und aller darunter fallenden Transaktionen und Positionen als Ganzes zu schützen (Klarstellung des Schutzes der einzelnen Vereinbarung vor einer teilweisen Übertragung und/oder selektiver Auswahl).

Die Allgemeine Ausrichtung schlägt eine Änderung des Artikel 27 durch Ergänzung eines neuen Abs. 1a vor. Die vorgeschlagene Einführung der Opt-in-Regelung für die Zustimmungspflicht ist hilfreich, da sie es den Mitgliedstaaten zumindest ermöglichen würde, ein gewisses Maß an Schutz einzuführen, um die Abtretung der Aufrechnungsvereinbarung ohne Zustimmung zu verhindern. Da es sich jedoch um eine Opt-in-Regelung und nicht um einen gemeinsamen Mindeststandard handelt, wird dies zu einer weiteren Fragmentierung in der EU führen und damit die Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb der EU erhöhen. Daher sollte erwogen werden, diese Änderung als Mindeststandard und nicht als Opt-in einzuführen. Darüber hinaus wäre es wie im Fall des Vorschlags des Europäischen Parlaments hilfreich, klarzustellen, dass sich der Schutz vor einer Abtretung ohne Zustimmung auf die Netting-Vereinbarungen als Ganzes erstreckt (mit allen Elementen, einschließlich der Sicherheitenvereinbarung und der einzelnen Transaktionen, die im Rahmen der Netting-Vereinbarung abgeschlossen wurden).

### Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen / Nettingvereinbarungen

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Nettingvereinbarungen eine Änderung hinsichtlich der Aussetzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen (Stay of individual enforcement actions) in Artikel 23 erforderlich. Weder Bericht noch Allgemeine Ausrichtung (schon gar nicht der ursprüngliche Kommissionentwurf) adressieren dieses Thema bisher.

Sowohl der aktuelle Vorschlag des Europäischen Parlaments als auch der Vorschlag des Rates bieten keinen ausreichenden Schutz für Netting-Vereinbarungen vor einer Aussetzung (Stay).

Ein solcher Schutz könnte in Form einer Ausnahmeregelung (ähnlich dem Vorschlag des Europäischen Parlaments in Bezug auf zu erfüllende Verträge, executory contracts) oder in Form einer Klarstellung gewährt werden, dass die Aussetzung keinen Einfluss auf den Close-out-Netting-Mechanismus in vertraglichen Netting-Vereinbarungen für Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen ähnlichen Finanz- und Warenkontrakten,

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie zur Harmonisierung einzelner Aspekte des Insolvenzrechts, 24. Juli 2025

sodass die Kündigungsrechte bei Einleitung solcher Verfahren/Maßnahmen gemäß den Vertragsbedingungen ausgeübt werden können (was die Kündigung der Vereinbarung einschließlich aller Transaktionen und anderer Verpflichtungen/Rechte daraus sowie die Verrechnung aller daraus resultierenden Forderungen zu einem einzigen Close-out-Betrag ermöglicht). Die daraus resultierende Forderung auf den Close-out-Betrag könnte natürlich der Aussetzung unterliegen.

\*\*\*\*\*